

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.April 1998 (GVBl.S.73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Juli 2000 (GVBl.S.177), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.Mai 1993 (GVBl.S.273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.April 1994 (BGBl.I S.854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl.S.1452), hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 31.05.2001 die folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1.Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1)Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bleicherode einschließlich des Ortsteiles Elende innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2)Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs.1 Ziff.4 des Thüringer Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- 2.Im § 2 Abs.3 Ziff.6 wird das Wort "Verkehrsraum" durch das Wort "Gehweg" ersetzt.
- 3.Im § 2 Abs.3 Ziff.7 werden die Worte "öffentlichen Verkehrsraum" durch das Wort "Gehweg" ersetzt.
- 4.Der § 11 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 19 Abs.2 und § 20 Abs.3 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 10000.00 DM geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bleicherode, den 25. Juni 2001


Kochbeck
Bürgermeister




Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bezeugt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 25. Juni 2001


Kochbeck
Bürgermeister

